

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss vom 20. Mai 2025

- Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)
- Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)
- Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Vom 23. Mai 2025

Akkreditierungsbeschluss vom 20.05.2025

Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 02.05.2025 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

Die Evangelische Kirche im Rheinland und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Akkreditierung am 25.03.2025 bzw. 09.04.2025 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO NRW zugestimmt.

1. Das Rektorat beschließt, die Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ ohne Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien vollumfänglich erfüllt sind.

Die Dauer der Akkreditierung wird nach § 32 StudakVO NRW durch die Akkreditierungsfrist des jeweiligen kombinatorischen Studienganges bestimmt und bleibt unverändert. Hinweise der Gutachter*innen zu den kombinatorischen Studiengängen liegen keine vor. Die o.g. Teilstudiengänge sind in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Berufskollegs (2-Fächer-Modell) sowie in den Bachelor- bzw. Masterstudiengängen für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wählbar. Das interne Akkreditierungsverfahren der o.g. Teilstudiengänge ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

Keine.

Empfehlungen

1. Das Bestreben, interkulturelle Theologie und die Auseinandersetzung mit säkularen oder religionslosen Weltansichten und -deutungen am Standort zu stärken, sollte fortgeführt und vertieft werden, um Absolvent*innen der Studiengänge für erwartbare Anforderungen des Berufsfelds diskursfähiger zu machen. (Kriterium 201)
2. Es wird mit Nachdruck empfohlen, die aktuelle Konzeption der religionspädagogischen Module transparent in der Studiengangsdokumentation festzuhalten. (Kriterien 205 und 212)
3. Die Maßnahmen zur Gewährleistung eines überschneidungsfreien Lehrangebots sollten verstärkt werden, speziell in den für interdisziplinäre Module relevanten Bereichen. (Kriterium 211)
4. Die verschiedenen Maßnahmen und Elemente zur Unterstützung und zum Umgang mit Digitalisierung sollten stärker in den Modulhandbüchern sichtbar gemacht und pointiert werden. (Kriterien 205 und 218)
5. Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die unterschiedlichen angebotenen Lehramtsformen konkreter als bisher berücksichtigt werden. (Kriterien 205 und 218)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 31.10.2024

Prüfbericht zu formalen Kriterien

Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Ergebnis der Prüfung vom 31.10.2024	- 5 -
Veränderungsbedarfe	- 5 -
Basiskriterien	- 6 -
Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)	- 6 -
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	- 6 -
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)	- 7 -
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	- 8 -
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	- 9 -
Situativ anzuwendende Sonderkriterien	- 11 -
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	- 11 -
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)	- 12 -
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)	- 12 -
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)	- 13 -
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)	- 13 -

Ergebnis der Prüfung vom 31.10.2024

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass die (Teil-)Studiengänge „Evangelische Religionslehre“ die u.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllen.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten (Kriterium 108).

Basiskriterien¹

Studienstruktur und Studiendauer (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung (PO) beträgt die Regelstudienzeit der vorliegenden Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) bzw. das Lehramt an Berufskollegs (BK) auf Bachelorebene jeweils sechs Semester und auf Masterebene jeweils vier Semester. Insgesamt ergibt sich für die Masterstudiengänge unter Berücksichtigung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen in § 6 der PO eine Gesamtregelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern. Diese Angaben spiegeln sich in Anlage 5 der PO, die fachspezifische Regelungen für Teilstudiengänge trifft und Modulpläne für die Unterrichtsfächer „Evangelische Religionslehre“ (GymGe und BK) festlegt. Es liegen ferner entsprechend gestaltete beispielhafte Studienverlaufspläne sowohl auf Bachelor- als auch Masterebene vor. Diese Angaben decken sich auch mit denen der vorgelegten Muster für Diploma Supplements. Für Einschätzungen zur Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studiengangs sowie die mit den Studiengängen in jeder Kombination verbundenen modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxiselemente) wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung der Lehrer*innenbildung an der Universität Bonn vom 01.10.2024 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).			

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

102	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 22 (Bachelorstudiengänge) bzw. § 24 (Masterstudiengänge) der PO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegen ferner entsprechende Modulbeschreibungen für Bachelor- und Masterarbeiten in den Teilstudiengängen „Evangelische Religionslehre“ vor. Anlage 5 der PO (Modulplan)			

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

	verortet die Arbeiten im letzten Semester des jeweiligen Teilstudiengangs (sechstes Bachelor- bzw. viertes Mastersemester).
--	---

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

103	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 der PO ist die Vergabe genau eines Abschlussgrades je Studiengang vorgesehen.			

104	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 1 PO ist für die Bachelorstudiengänge die Vergabe eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) bzw. im Falle der Kombination zweier naturwissenschaftlicher Unterrichtsfächer (GymGe) oder einer beruflichen Fachrichtung und eines naturwissenschaftlichen Unterrichtsfachs (BK) die Vergabe eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vorgesehen. Es sind keine fachlichen Zusätze oder eine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht. Bzgl. der vorliegenden Masterstudiengänge siehe Kriterium 115.			

105	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den
-----	--

	Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 32 der PO erhalten alle Studierenden nach Abschluss des Studiums ein Diploma Supplement. Es liegen Muster für Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für die zu begutachtenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ sowie die modellimmanenten Bestandteile vor. Diese verwenden die gültige zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung von 2018.

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

106	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 der PO sehen die Gliederung der Studiengänge in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Einheiten vor. Anlage 5 der PO sieht für die Unterrichtsfächer „Evangelische Religionslehre“ ausschließlich Module vor, die innerhalb eines oder zweier aufeinander folgender Semester abgeschlossen werden. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorliegenden Modulbeschreibungen.

107	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe
-----	--

	von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Evangelisch-Theologische Fakultät (ETF) hat je ein Modulhandbuch für die Bachelor- und Masterebene der zu prüfenden Teilstudiengänge vorgelegt. Diese bilden alle Module der Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ ab. Die gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind in diesen Modulhandbüchern vollumfänglich festgehalten. Für den Wahlpflichtbereich C (Polyvalenzbereich) der Bachelorstudiengänge ist ein Modul dokumentiert, das nicht laut PO vorgesehen ist. Da dieses den Rahmenbedingungen dieses Bereiches bzgl. Wählbarkeit vollumfänglich entspricht und sich der Bereich nach § 4 Abs. 7 PO als „flexibler Bestandteil des Bachelorstudiums“ versteht, wird hierin kein Monitum im Sinne des Kriteriums gesehen.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

108	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 3 der PO sind jedem Modul Leistungspunkte gemäß ECTS zugeordnet. Jedem Leistungspunkt liegen dabei 30 Arbeitsstunden Zeitaufwand der Studierenden zugrunde. Diese Festsetzungen spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest und machen ein gleichermaßen mit 30 Leistungspunkten pro Semester belastetes Studium erwartbar, das sich auf mehrere Teilstudiengänge verteilt. Die vorgelegten Studienverlaufspläne der Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ bilden Empfehlungen ab, wie Studierende die anfallende Gesamtarbeitslast gleichmäßig über die vorgesehene Regelstudienzeit verteilen können. Auf Bachelorebene können dabei je nach Wahl der Studierenden pro Semester zwischen 0 und 24 Leistungspunkte anfallen. Diese Spanne bildet jedoch das maximal mögliche Spektrum bei voller Fokussierung auf die vorliegenden Fächer ab. Im Schnitt suggeriert der Plan das Studium von etwa 6 bis 18 Leistungspunkten pro Semester. Auf Masterebene sind zwischen 8 und 22 bzw. minimal 2 Leistungspunkte pro Semester angedacht, wobei letzteres ausschließlich für die Phase der Begleitung des Praxissemesters vorgesehen ist. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummern 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).			

109	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 4 Abs. 1 der PO werden in den Bachelorstudiengängen 180 Leistungspunkte und in den Masterstudiengängen 120 Leistungspunkte erworben. Unter Berücksichtigung der unter Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorausgesetzt wird. Anlage 1 B (GymGe) und 2 B (BK) der PO legen die Struktur des jeweiligen kombinatorischen Studienmodells fest. Die vorliegenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ auf Bachelorebene umfassen dabei je nach Gestaltung des übergreifenden Polyvalenzbereichs und der Frage der Verortung der Bachelorarbeit 66 bis 102 der 180 Leistungspunkte. Auf Masterebene umfassen sie je nach Frage der Verortung der Masterarbeit 30 bis 45 der 120 Leistungspunkte, wobei 2 Leistungspunkte zur Begleitung des Praxissemesters ebenfalls auf die Teilstudiengänge entfallen. Diese Angaben spiegeln sich auch in den vorgelegten Modulhandbüchern. Die übrigen Leistungspunkte sind dem Studium anderer Unterrichtsfächer bzw. beruflicher Fachrichtungen sowie den modellimmanenten Bestandteilen vorbehalten (vgl. Kriterium 114).			

110	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 22 Abs. 9 der PO 12 Leistungspunkte und der der Masterarbeit gemäß § 24 Abs. 9 der PO 15 Leistungspunkte. Beide Werte spiegeln sich in den fachspezifischen Bestimmungen des Unterrichtsfaches „Evangelische Religionslehre“ in Anlage 5 der PO wie auch in den vorgelegten Modulbeschreibungen.			

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

111	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen, sofern vorgesehen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ auf Masterebene nehmen gemäß § 2 Abs. 6 bis 8 PO weder dezidiert anwendungs- noch forschungsorientierte Schwerpunktsetzungen in Anspruch, dies schließt eine entsprechende Profilierung in anderen Unterrichtsfächern bzw. beruflichen Fachrichtungen jedoch nicht aus.			

112	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Masterstudiengänge sehen ein konsekutives Profil vor und schließen auf Basis von § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO an vorangegangene einschlägige, berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse an. Dabei ist je nach Lehramtsform der Nachweis jeweils ausreichender Mindestleistungspunktzahlen in Fachwissenschaften, Fachdidaktik und bildungswissenschaftlichen Modulen sowie erster schulischer bzw. berufsfeldbezogener Praxiserfahrungen gefordert. § 6 Abs. 5 der PO fordert für die Unterrichtsfächer „Evangelische Religionslehre“ ferner den Nachweis altsprachlicher Kenntnisse (Altgriechisch und Latein oder Altgriechisch und Hebräisch) als fachspezifische Anforderung. Diese können jedoch im Lauf des Bachelorstudiums noch nachgeholt werden. Sie sind für den Beginn des Studiums der Module des Wahlpflichtbereiches A (i.d.R. drittes bis viertes Semester) verpflichtend nachzuweisen. Dies spiegelt sich auch in den vorgelegten Modulbeschreibungen des Wahlpflichtbereichs A. Für eine Beurteilung der inhaltlichen Angemessenheit der Konsekutivität wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 11 StudakVO verwiesen (Kriterium 203).			

113	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 6 Abs. 2 (GymGe) bzw. Abs. 3 (BK) der PO wird als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.			

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

114	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Masterstudiengänge nehmen gemäß diverser §§ der PO explizit Lehramtsbezug in Anspruch. Ziel der Studiengänge ist nach § 2 Abs. 1 PO u.a. die Eröffnung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) NRW. Ferner sind gemäß §§ 4 und 5 der PO das Studium mehrerer Unterrichts- bzw. berufsbildender Fächer sowie Praxiselemente in einem kombinatorischen Studienmodell vorgesehen, das auf selbiges Ziel und die Maßgaben der Lehramtszugangsverordnung (LZV) NRW abhebt. Für eine Beurteilung der Umsetzung der angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen bzgl. § 13 StudakVO verwiesen (Kriterien 218 und 219). Gegenstand der vorliegenden Begutachtung ist dabei die Ausgestaltung der Unterrichtsfächer „Evangelische Religionslehre“. Der grundsätzliche strukturelle Aufbau der lehrerbildenden Studiengänge der Universität Bonn und ihre modellimmanenten Bestandteile (Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und Praxisphasen) ist dem Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 zu entnehmen. Die Ausgestaltung weiterer Unterrichtsfächer und beruflicher Fachrichtungen wird in gesonderten Clustern unter Einbezug jeweils fachlich einschlägiger Gutachter*innen begutachtet. Es wird auf entsprechende Berichte verwiesen.			

115	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 Abs. 2 PO ist die Vergabe des Grades „Master of Education“ (M.Ed.) für die vorliegenden Masterstudiengänge vorgesehen.			

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

116	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ artikulieren theologische Zielsetzungen, verfolgen, wie unter Kriterium 114 dargestellt, jedoch primär einen lehramtsbezogenen Fokus. Die Begutachtung findet deswegen unter Einbezug der Empfehlungen der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums „Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz – Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrausbildung“ in der mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland im August 2008 abgestimmten Fassung sowie eines seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland benannten Gutachters statt. Zielsetzungen im Sinne dieses Kriteriums finden sich jedoch weder in der Prüfungsordnung, noch dem Diploma Supplement.			

117	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

118	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Im Rahmen der lehrerbildenden Studiengänge arbeitet die Universität Bonn über das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) u.a. mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) Bonn zusammen. Für nähere Einschätzungen zu dieser Zusammenarbeit wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 verwiesen (siehe hierzu auch Kriterium 114).			

119	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für nähere Einschätzungen wird auf den Akkreditierungsbericht zur Begutachtung der Teilstudiengänge „Bildungswissenschaften“ und der Modellbetrachtung vom 01.10.2024 verwiesen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

120	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.			
-----	--	--	--	--

	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

121	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Insbesondere Kriterien 107, 109 und 110 können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Die Verfahrensregeln für Joint-Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1] und			
-----	--	--	--	--

	2. die Universität Bonn das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Homepage in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht hat.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 21.03.2025

Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien

Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Berufskollegs)

Evangelische Religionslehre (Bachelorteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Evangelische Religionslehre (Masterteilstudiengang für Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der o.g. (Teil-)Studiengänge durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Gudrun Guttenberger	Pädagogische Hochschule Ludwigsburg, Evangelische Theologie / Religionspädagogik (Fachgutachterin exegetische Theologie)
Prof. Dr. Dirk Evers	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Systematische Theologie/ Dogmatik (Fachgutachter historische Theologie)
Prof. Dr. Andrea Schulte	Universität Erfurt, Religionspädagogik (Fachgutachterin evangelische Religionspädagogik)
Clemens Eichhorst	Landesamt für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung Dortmund (Vertretung Berufspraxis + Vertretung MSB gem. § 25 StudakVO)
Dr. Volker Haarmann	Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernat Theologie und Gemeinde (Vertretung Berufspraxis + Vertretung Kirche gem. § 25 StudakVO)
Benjamin Riepegerste	Universität Paderborn, studiert Komparative Theologie und Geschichte (Vertretung Studierende)

Inhalt

Beschlussempfehlung vom 21.03.2025.....	- 18 -
Veränderungsbedarfe	- 18 -
Empfehlungen	- 18 -
Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell.....	- 18 -
 Basiskriterien	- 19 -
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	- 19 -
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	- 20 -
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	- 24 -
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	- 25 -
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	- 27 -
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	- 27 -
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW).....	- 28 -
 Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	- 29 -
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	- 29 -
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	- 30 -
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)	- 30 -
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	- 31 -
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW).....	- 31 -

Beschlussempfehlung vom 21.03.2025

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass die (Teil-)Studiengänge „Evangelische Religionslehre“ die folgenden Kriterien vollumfänglich erfüllen.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens der o.g. (Teil-)Studiengänge ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

Keine.

Empfehlungen

1. Das Bestreben, interkulturelle Theologie und die Auseinandersetzung mit säkularen oder religionslosen Weltansichten und -deutungen am Standort zu stärken, sollte fortgeführt und vertieft werden, um Absolvent*innen der Studiengänge für erwartbare Anforderungen des Berufsfelds diskursfähiger zu machen. (Kriterium 201)
2. Es wird mit Nachdruck empfohlen, die aktuelle Konzeption der religionspädagogischen Module transparent in der Studiengangsdokumentation festzuhalten. (Kriterien 205 und 212)
3. Die Maßnahmen zur Gewährleistung eines überschneidungsfreien Lehrangebots sollten verstärkt werden, speziell in den für interdisziplinäre Module relevanten Bereichen. (Kriterium 211)
4. Die verschiedenen Maßnahmen und Elemente zur Unterstützung und zum Umgang mit Digitalisierung sollten stärker in den Modulhandbüchern sichtbar gemacht und pointiert werden. (Kriterien 205 und 218)
5. Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die unterschiedlichen angebotenen Lehramtsformen konkreter als bisher berücksichtigt werden. (Kriterien 205 und 218)

Hinweise zum kombinatorischen Studienmodell

Keine.

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die grundsätzlichen Ziele der lehrerbildenden Studiengänge für Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe) bzw. Berufskollegs (BK) sind im Gutachten zu den bildungswissenschaftlichen Teilstudiengängen des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL) und den lehrerbildenden Praxiselementen vom 02.04.2024 näher beschrieben. Die hier zu prüfenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ berücksichtigen die durch das Studienmodell konstituierten Rahmenbedingungen und verfolgen sowohl auf Bachelor- als auch Masterebene angemessene Zielsetzungen. So werden die Studierenden erst in grundlegende Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft eingeführt, um theologische Urteils- und Argumentationsfähigkeit auszuprägen, bevor in den Masterteilstudiengängen stärkeres Augenmerk auf die für den späteren Beruf an Schulen und Berufskollegs notwendigen Aspekte wie Gestaltung, Evaluation und Reflexion von Lernprozessen gelegt wird. Insgesamt verfolgt die Evangelisch-Theologische Fakultät (ETF) damit nach Einschätzung der Gutachter*innen einen erweiterten und gut erprobten Ansatz, der eine gute Balance zwischen polyvalenter Anschlussfähigkeit und der notwendigen Spezifik für lehramtsbezogene Fragen zum Ausdruck bringt. Sowohl kirchliche als auch landesseitige Anforderungen an die Gestaltung lehrerbildender Studiengänge werden dabei angemessen bedacht und die nötigen Aspekte gehen klar aus der vorgelegten Dokumentation hervor, wie bspw. den Diploma Supplements und den Studiengangprofilen auf den Webseiten der Universität. Speziell hervorheben möchten die Gutachter*innen dabei Beiträge, die die ETF im Bereich der Persönlichkeitsbildung und in Bezug auf die künftige gesellschaftliche Rolle der Absolvent*innen andenkt. So finden sich Beiträge, die deutlich auf eine spätere Rollenkompetenz als Lehrkräfte zielen und die Förderung von Dialog- und Diskurskompetenz zum Gegenstand haben. Konkret sollen die Studierenden bspw. in der Begegnung mit Vertreter*innen anderer wissenschaftlicher Perspektiven, Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen die eigene theologische Position reflektieren und im Dialog argumentativ zu vertreten lernen. Hierzu konnten die Gutachter*innen im Gespräch vor Ort in Erfahrung bringen, dass in diesem Kontext zukünftig eine stärkere Adressierung von Fragen interkultureller Theologie und der Auseinandersetzung mit säkularen bzw. religionslosen Weltansichten und -deutungen angedacht ist. Dies sollte nach Ansicht der Gutachter*innen fortgeführt			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	und vertieft werden, auch um für die erwartbaren Anforderungen des Berufsfelds Lehramt diskursfähiger zu machen.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Das Bestreben, interkulturelle Theologie und die Auseinandersetzung mit säkularen oder religionslosen Weltansichten und -deutungen am Standort zu stärken, sollte fortgeführt und vertieft werden, um Absolvent*innen der Studiengänge für erwartbare Anforderungen des Berufsfelds diskursfähiger zu machen.

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist der Anforderung des Kriteriums durch die vorgelegten Zielbeschreibungen der Teilstudiengänge und der zugrundeliegenden Module genüge getan. Eine dezidierte Beschreibung entlang der hier geforderten Gliederung steht zwar noch aus, ist dem Wesensgehalt nach aber erkennbar.			

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Bachelor- bzw. Masterstudiengänge orientieren sich stimmig an den genannten Zielen, wie auch der Akkreditierungsbericht zum Modell der Lehrerbildung vom 01.10.2024 bereits feststellt. Gleiches gilt auch für die vorliegenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“, die, wie unter Kriterium 201 bereits dargestellt, in angemessener Breite sowohl wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen als auch berufsfeldbezogene Qualifikationen adressieren. Die Masterteilstudiengänge sind konsekutiv konzipiert und vertiefen und verbreitern die vorausgesetzten Kenntnisse deutlich erkennbar.			

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ sind nach Einschätzung der Gutachter*innen angemessen ggü. den vorgesehenen Zielen aufgebaut. Wie in Kriterium 201 bereits angedeutet, sind Curricula angedacht, die in den ersten			

	Bachelorsemestern die Vermittlung verschiedener Grundlagen evangelischer Theologie zum Gegenstand haben und diese ab dem zweiten Semester in Form strukturierter Wahlpflichtbereiche sukzessive vertiefen. Hierbei ist den üblichen, für wissenschaftliche theologische Arbeit grundlegenden Bereichen wie Systematischer Theologie, Kirchengeschichte und Einführungen in den Umgang mit dem Alten wie auch Neuen Testament angemessene Aufmerksamkeit gewidmet. Auch legt ein erstes Basismodul zu Religionspädagogik schon früh im Bachelorstudium erste (fach-)didaktische Grundlagen in Bezug auf die spätere berufliche Praxis der Absolvent*innen, die jedoch erst im Master in größerem Umfang weiter vertieft werden. Positiv hervorheben möchten die Gutachter*innen die sowohl im Bachelor als auch Master vorgesehenen interdisziplinären Module, die Studierende u.a. dazu befähigen sollen, Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander zu verbinden. Diese Module sind gut geeignet, belastbare Beiträge zur Dialog- und Diskurskompetenz bzw. der Gestaltungskompetenz der angehenden Lehrkräfte zu leisten. Erwähnung finden muss an dieser Stelle auch der Umgang der ETF mit aus den kirchlichen Anforderungen der Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und den Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung NRW (LZV) resultierenden vorausgesetzten Kenntnissen im Bereich alter Sprachen (konkret Altgriechisch und Hebräisch oder Altgriechisch und Latein). Diese können im Lauf des Bachelorstudiums bis zum Beginn einschlägiger Module im dritten bis fünften Semester nachgewiesen werden (Neues Testament für Griechisch, Altes Testament für Hebräisch und Kirchengeschichte für Latein). Je nach Umfang und Art der nachzuholenden Sprachkenntnisse können auf Antrag der Studierenden ein bis zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit der Studierenden angerechnet werden. Dies wird nach Einschätzung der Gutachter*innen als sinnvoll angesehen, bleibt aber letztlich ein Hilfskonstrukt für den Umgang mit dem aus den genannten Rahmenvorgaben resultierenden und somit nicht von der ETF zu verantwortenden Umstand, dass die vorausgesetzten Kenntnisse nur von den wenigsten Studierenden vor Studienbeginn erfüllt werden. Sehr erfreulich ist nach Einschätzung der Gutachter*innen, dass die ETF zukünftig die für die verschiedenen Module erwarteten Sprachkenntnisse deutlich transparenter in Prüfungsordnung und Modulhandbuch ausweist als bisher und auch mehrere Studienverlaufspläne entworfen hat, die den Umfang mit verschiedenen Szenarien für das Nachholen von Sprachkenntnissen plausibel skizziert und transparent nachvollziehbar macht. Entsprechende Entwürfe waren in Vorbereitung auf die Gespräche zwischen Gutachter*innen und den Fachvertreter*innen vor Ort bereitgestellt worden und haben das Interesse der Fakultät klar hervortreten lassen, die Studierenden mit dieser häufig folgenreichen Anforderung nicht allein zu lassen.
--	--

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für eine grundsätzliche Einschätzung zur Stimmigkeit des kombinatorischen Studiengangsmodells wird auf den modellbezogenen Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 verwiesen. Die unter Kriterium 108 des Prüfberichts vom 31.10.2024 zu formalen Kriterien der vorliegenden Studiengänge festgestellte, mögliche Varianz der pro Semester zu erbringenden Leistungspunkte aufgrund der			

	Kombination mehrerer Fächer wird nicht als problematisch eingeschätzt. Die vorgesehenen 6 bis 18 erwartbaren Leistungspunkte pro Semester liegen in einem erkennbar studierbaren und für polyvalente Mehr-Fächer-Studiengänge nach Einschätzung der Gutachter*innen vertretbaren Rahmen. Auch anderweitig treten die vorliegenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ stimmig und angemessen konzipiert auf. Als diskutabel erschienen den Gutachter*innen Einzelaspekte wie bspw. der Umgang mit variierenden Sprachenkenntnissen, der im vorigen Kriterium schon Erwähnung gefunden hat, und die konkrete Konzeption der religionspädagogischen bzw. fachdidaktischen Studienanteile, die aufgrund einer jüngst erfolgten Neubesetzung nach Einschätzung der Gutachter*innen eine deutlich erkennbare Aktualisierung erfahren wird (siehe auch Kriterium 212). Es wird jedoch mit Nachdruck empfohlen, die im Rahmen der Gespräche dargestellten Konzepte und Planungen auch zeitnah in der studiengangsdefinierenden Dokumentation festzuhalten, um Studierenden und Studieninteressierten ggü. entsprechende Transparenz zu schaffen. Ein weiteres Themenfeld bildete der Umgang mit Digitalisierung, der in Kriterium 218 näher beschrieben ist.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird mit Nachdruck empfohlen, die aktuelle Konzeption der religionspädagogischen Module transparent in der Studiengangsdokumentation festzuhalten. (siehe auch Kriterium 212) Siehe auch Kriterium 218.

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die zu begutachtenden Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ setzen sich überwiegend aus Modulen zusammen, die aus Kombinationen aus Proseminaren/Seminaren, Übungen, Blockseminaren, Vorlesungen sowie Angeleitetem Selbststudium bestehen. In der Sache nehmen die Lernszenarien dabei überwiegend die Form exemplarischen Lernens und der Reflexion gelernter Sachverhalte an. Dies geschieht durch Einzel- und Kleingruppenarbeiten (je nach Veranstaltungsgröße), geleitete und wachsend eigenständige Textbearbeitung und -erschließung sowie anderweitig angeleitetes Selbststudium. Vereinzelt können auch digital gestützte Formate vorkommen. Grundsätzlich versteht sich die Universität Bonn ausgehend von ihrer jüngst entwickelten Digitalisierungsleitlinie weiterhin als Präsenzuniversität. Formen digitaler Unterstützung werden jedoch an geeigneten Stellen und in thematisch anschlussfähigen Bereichen genutzt. In den Teilstudiengängen „Evangelische Religionslehre“ kommt das bspw. rund um die Themen medizinischer Ethik oder digital twins vor. Nach Einschätzung der Gutachter*innen bedient die ETF damit ein angemessenes und tragfähiges Spektrum an Lehr-/Lernszenarien.			

207	Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die beiden vorliegenden Kombinationsstudiengänge GymGe und BK sehen aufgrund ihrer mehrere Fächer umfassenden Struktur keine für alle Teilstudiengänge gleichermaßen verbindlichen Mobilitätsfenster vor. Nach gleichlautender Darstellung der Verantwortlichen und der Studierenden im Gespräch eignen sich im Rahmen der Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ aufgrund eines hohen Anteils wahlpflichtiger Module grundsätzlich mehrere Semester für einen Auslandsaufenthalt. Dies wird nach Rückmeldung der Studierenden im Gespräch auch verschiedentlich genutzt. Die ETF unterstützt entsprechende Aktivitäten – incoming wie auch outgoing – bspw. durch Kooperationen mit einschlägigen Partnerhochschulen im Ausland, wobei eine Schwierigkeit bildet, dass speziell aufgrund des kombinatorischen Charakters des Lehramtsstudiums auch eine passende Partnerhochschule für das zweite Fach identifiziert werden muss. Da sich die ETF und das BZL bzgl. der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entgegenkommend zeigen und das in § 7 der PO festgehaltene Verfahren die Maßgaben der Lissabon-Konvention klar berücksichtigt, werden seitens der Gutachter*innen keine Bedenken hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität gesehen.			

208	Das Studiengangkonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ sehen teils verpflichtende, überwiegend jedoch wahlpflichtige Studienelemente vor. In vielen Fällen stehen dabei auch innerhalb der angebotenen (verpflichtenden oder wahlpflichtigen) Module mehrere Lehrangebote zur Verfügung, aus denen die Studierenden wählen können. Diese nach Einschätzung der Gutachter*innen begrüßenswert hohen Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium werden durch einen ebenso hohen Anteil diskursiver bzw. aktivierender Elemente in den Lehr-/Lernszenarien, wie bspw. Seminaren oder angeleitetem Selbststudium, weiter unterstützt, sodass den Studiengängen insgesamt ein hoher Grad an Studierendenorientierung im Lehren und Lernen attestiert werden kann.			

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Als Prüfungsformen sind in den Teilstudiengängen „Evangelische Religionslehre“ in etwa ähnlich hoher Häufigkeit Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen vorgesehen. In einzelnen Fällen kommen auch Präsentationen und Portfolios als Prüfungsleistungen vor. In nahezu allen Modulen sind ferner Studienleistungen angedacht, die sich als aktivierende bzw. den Verlauf der Lehrveranstaltungen begleitend-unterstützende Elemente verstehen und je nach didaktischem Konzept unterschiedliche Formen annehmen können. Nach Darstellung der ETF sind hierbei vornehmlich Referate, Protokolle oder Portfolios aus mehreren (einzel- oder Gruppen-)Arbeitsaufträgen angedacht. Dies bildet			

	nach Einschätzung der Gutachter*innen ein gutes und abgerundetes Spektrum ab – sowohl mit Blick auf die Ziele der Teilstudiengänge insgesamt, als auch mit Blick auf die Ziele der jeweiligen Module.
--	---

210	Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die vorliegenden Teilstudiengänge nehmen ein lehramtsbezogenes Profil in Anspruch. Detailschätzungen hierzu sind unter Kriterium 218 festgehalten.

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

211	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 4. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 5. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 6. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 7. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Um einen plan- und belastbaren Studienbetrieb zu gewährleisten, betreiben die ETF und das BZL mehrere Maßnahmen. So wurden exemplarische Studienverlaufspläne für die Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ vorgelegt, die ein normalverteiltes Studium in Regelstudienzeit mit einer angemessenen Zahl an Leistungspunkten plausibel erkennbar machen (siehe hierzu auch Einschätzungen aus Kriterium 205). Positiv ist in dieser Hinsicht auch zu erwähnen, dass nach Darstellung im Rahmen der Begehung vor Ort beabsichtigt ist, diese Pläne zukünftig um weitere Varianten zu ergänzen, die den Studierenden einen regelhaften Umgang mit verschiedenen ggf. vor Studienbeginn noch nicht vorhandenen Sprachkenntnissen näher beschreiben. In Bezug auf die Überschneidungsfreiheit garantieren Anlage 1 (GymGe) bzw. Anlage 2 (BK) der Prüfungsordnung für verschiedene Kombinationen die Überschneidungsfreiheit. Für die Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ gilt dies ggü. den Fächern „Deutsch“, „Englisch“, „Geschichte“ und „Latein“. Überschneidungsfreiheit beschreibt dabei eine entsprechend abgestimmte Lehrplanung des Pflichtlehrangebots und ausreichender Wahloptionen in Wahlpflichtbereichen der genannten Fächer. Als sehr erfreulich aus Sicht der Gutachter*innen erweist sich, dass neben den genannten Kombinationen auch viele andere Kombinationen gewählt werden können, ohne dass es zu

	Verzögerungen im Studienverlauf kommt. Hierzu trägt bei, dass sowohl das BZL als auch die ETF sich durch hohes Engagement bzgl. der Identifikation entgegenkommender Einzelfalllösungen auszeichnen und dass das unter Kriterium 208 bereits erwähnte hohe Maß an Wahlfreiheit in den Modulen viele Spielräume in der Gestaltung des Studienverlaufs lässt. Auch die im Rahmen der Evaluationen gewonnenen Ergebnisse unterstützen diese Einschätzung, da etwaige Studienzeitverlängerungen in den vorliegenden Teilstudiengängen eher durch nachzuholende Kenntnisse alter Sprachen, als durch Überschneidungen im Lehrangebot begründet sind. Auch Aussagen mehrerer Studierenden und Vertreter*innen der Fachschaft im Gespräch bekräftigten diesen Eindruck. Als Chance für eine weitere Entwicklung der Teilstudiengänge sehen die Gutachter*innen dennoch die Abstimmung des Angebots der sehr begrüßenswerten, dezidiert interdisziplinären Module an. Diese finden in Blockform bzw. zukünftig in Form sogenannter „Studententage“ statt und erfordern in der Regel eine umfänglichere Vorbereitung der Studierenden bzw. binden an entsprechenden Tagen sehr stark die Kapazitäten. Dies sollte zukünftig besser mit anderen häufig gewählten Fächern rückgekoppelt werden, um etwaiger Ballung von Belastungen beider Fächer rund um die Studententage vorzubeugen und somit auch für diese Formate positiv auf die Überschneidungsfreiheit des Angebotes hinzuwirken. Hinsichtlich angemessener Prüfungsbelastung und -organisation bestehen seitens der Gutachter*innen keine Bedenken. Durch die in Kriterium 209 bereits erwähnte, ausgeglichene und vielfältige Konzeption der Prüfungen verteilen sich Aufwände erkennbar über den gesamten Semesterverlauf. Weder die vorgelegten Evaluationsergebnisse, noch Rückmeldungen der Studierenden im Gespräch ließen hieran Zweifel aufkommen.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Maßnahmen zur Gewährleistung eines überschneidungsfreien Lehrangebots sollten verstärkt werden, speziell in den für interdisziplinäre Module relevanten Bereichen.

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

212	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der Lehre in den Teilstudiengängen „Evangelische Religionslehre“ wird durch Professor*innen der ETF über die regulär zur Verfügung stehenden Deputate gewährleistet. Ein Teil der Lehre speist sich ferner über Deputate teils dauerhaft verfügbarer und teils befristeter Mitarbeiter*innenstellen. Lehraufträge sind regelmäßig in den Bereichen Interreligiösität, kontextueller Exegese, Rheinischer Kirchengeschichte sowie zur Ergänzung weiterer aktueller Forschungsperspektiven vorgesehen. Insgesamt sind die vorliegenden Studiengänge damit nach Einschätzung der Gutachter*innen gut

	aufgestellt. Positiv hervorgehoben sei dbzgl. die nunmehr fast 20-jährige, enge Zusammenarbeit der Bonner Fakultät mit den Kolleg*innen der Universität zu Köln, die die Angebote beider Standorte durch gegenseitigen Austausch von Lehrangeboten erkennbar bereichert. Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind nach Einschätzung der Gutachter*innen angemessen gewährleistet. So finden über eine hochschulweite Berufungsordnung die üblichen gesetzlichen Regelungen Berücksichtigung und die Universität Bonn verfügt über verschiedene Möglichkeiten zur Förderung der (Weiter-)Qualifikation, wie bspw. ein hauseigenes Zentrum für Hochschuldidaktik (Bonner Zentrum für Hochschullehre – BZH). Erwähnt sei ferner, dass sich im Rahmen der hier vorliegenden Reakkreditierung die speziell für lehramtsbezogene Angebote hochrelevante Professur für Religionspädagogik in regulärer Nachbesetzung befand. Erfreulicherweise konnte das Verfahren noch vor der Begehung abgeschlossen werden, sodass die neu berufene Stelleninhaberin an den Gesprächen vor Ort teilnehmen konnte. Diverse konzeptuelle Fragen der Gutachter*innen bzgl. des Zusammenspiels der verschiedenen religionspädagogischen bzw. fachdidaktischen Studienanteile und der schulischen Praxisphasen konnten auf dieser Basis zufriedenstellend beantwortet werden. Es scheint jedoch – wie unter Kriterium 205 bereits erwähnt – dringend geraten, die notwendigen Dokumentationen binnen kurzer Frist vorzunehmen, sodass sich die aktuellen Konzepte auch transparent von Außenstehenden nachvollziehen lassen.
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Siehe Kriterium 205.

213	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die ETF sieht sich für die Durchführung ihrer Studiengänge angemessen mit Sach- und Hilfskraftmitteln ausgestattet. Die der Fakultät zur Verfügung stehenden Sachmittel werden zum weit überwiegenden Teil für die Beschaffung von Fachliteratur für die Fachbibliothek Theologie sowie für die Beschaffung von Lehrmaterialien verwendet, teils werden auch Tutorien finanziert. Für die Studierenden stehen Arbeitsplätze in der Fachbibliothek Evangelische und Katholische Theologie, in der Zentralbibliothek der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn sowie in allen weiteren Fachbibliotheken der Universität zur Verfügung, darunter auch die günstig gelegenen Fachbibliotheken der Philologien und der Kunstgeschichte, die am selben Standort untergebracht sind. Bedenken bzgl. angemessener Durchführbarkeit und Umsetzung der vorliegenden Teilstudiengänge bestehen seitens der Gutachter*innen keine.			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

214	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Aktualität und Adäquanz der Anforderungen für die Teilstudiengänge „Evangelische Religionslehre“ ist nach Einschätzungen der Gutachter*innen unbestreitbar gegeben. Die ETF ist als eine der theologischen Vollfakultäten sowohl hinsichtlich thematischer Breite als auch Themenvielfalt gut aufgestellt. Diverse drittmittelgeförderte Verbund- wie auch Einzelprojekte der Fakultätsmitglieder belegen einen hohen fachlichen Aktualitätsgrad. Teils nimmt dies auch die Zusammenarbeit mit verschiedenen einschlägigen Kompetenzpools der Region, wie bspw. dem Zentrum für Religion und Gesellschaft (ZERG) an. Besonders erfreulich erweist sich aus Sicht der Gutachter*innen dabei, dass entsprechende Aktivitäten sich nicht auf reine Forschung beschränken, sondern auch Innovationen im Bereich der Lehre zum Gegenstand haben. So konnte bspw. im Rahmen der Gespräche vor Ort auch auf verschiedene jüngere Programmförderungen in der hochschuleigenen Linie „Vernetzt. Nachhaltig. Digital.“ (V.N.D.) eingegangen werden, die die Fakultät zur stärkeren Digitalisierung ihrer Lehrangebote eingeworben hat. Die im Kriterium ebenfalls geforderte systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität der Programme ergibt sich durch den zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre – EvAO, welcher je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vorsieht.			

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

215	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 5 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch die jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe (EPG) ausgewertet, woraufhin Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt werden. Nach § 7 Abs. 6 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden.			

	Anhand des vorgelegten Evaluationsberichts der EPG vom 15.04.2024 konnten sich die Gutachter*innen ein Bild von den beschriebenen Strukturen machen. Die Fakultät setzt sich im Bericht erkennbar mit Kernfragen des Studienerfolgs, wie bspw. Ursachen für Studienabbrüche oder Gründen für die Überschreitung von Regelstudienzeiten auseinander und plant verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Programme. Nach Eindruck der Gutachter*innen scheint die ETF aber auch über diese formalen Instrumente und Elemente des Qualitätsmanagements hinaus einen sehr direkten Kontakt mit ihren Studierenden zu pflegen und etwaige Bedürfnisse nötigenfalls auch kurzfristig und direkt zu adressieren. Insgesamt bestehen daher keinerlei Bedenken, dass die vorliegenden Programme kontinuierlich im Sinne des Studienerfolgs fortentwickelt werden.
--	---

216	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO in anonymisierter und aggregierter Form veröffentlicht werden. Nach Darstellung der Studierenden im Gespräch sind das Studiendekanat und das Studiengangsmanagement der ETF sehr zugänglich und adressieren anfallende Bedarfe häufig direkt. Aufgrund der in den vorliegenden Teilstudiengängen vertretenen, eher kleinen Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen können Feedbacks teils auch in Auswertungsgesprächen direkt mit den Studierenden besprochen werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

217	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Universität Bonn verfügt nach Einschätzung der Gutachter*innen über die vorzusehenden Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen: Es liegt ein zentraler „Rahmenplan zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit 2022-2026“ vor, der an der ETF erkennbar Berücksichtigung findet. So setzt die Fakultät verschiedene der zentral vorgesehenen Elemente um (bspw. dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und einschlägige Ansprechpersonen) und ergänzt diese um eigene, weitergehende Maßnahmen. Zu letzteren zählen bspw. eine Vortragsreihe zu genderbezogener Forschung und ein Netzwerk für Queere Theologie, das auch regelmäßig einen „queeren Gottesdienst“ organisiert. Ferner regt die ETF in einer eigenen offiziellen Verlautbarung „Sprache und Diversität. Denkanstöße aus der Evangelisch-Theologischen Fakultät“ zu diversitätssensiblen Umgang an.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

218	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die zur Begutachtung stehenden Teilstudiengänge passen sich stimmig in das Studienmodell der Universität Bonn für das gymnasiale und berufliche Lehramt ein. Die ländergemeinsamen Anforderungen und damit auch die kirchlichen Grundsätze der EKD für das Unterrichtsfach „Evangelische Religionslehre“ sind berücksichtigt. Die Zusammenarbeit von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen bzw. religionspädagogischen Studienanteilen ist grundsätzlich tragfähig organisiert (siehe Kriterien 205 und 212). Die Angemessenheit der bildungswissenschaftlichen Studienanteile war ferner Gegenstand der Modellbetrachtung und kann dem Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 entnommen werden (dort ebenfalls Kriterium 218). Anregen möchten die Gutachter*innen, den Umgang mit Digitalisierung in den Teilstudiengängen noch stärker als bisher in der studiengangsdefinierenden Dokumentation sichtbar werden zu lassen, insbesondere im Modulhandbuch. Dies begründet sich einerseits über die stärkere Pointierung dieser Aspekte in den jüngeren Fassungen der ländergemeinsamen Anforderungen und andererseits in der Gelegenheit für die Fakultät, die verschiedenen digitalisierungsbezogenen Aktivitäten zu konkretisieren, ausgehend vom universitätseigenen Digitalisierungskonzept und etwaigen in den V.N.D.-Lehrprojekten gewonnenen Erfahrungen (vgl. Kriterium 214). Hierbei sollten auch die verschiedenen angebotenen Lehramtsformen zukünftig konkreter als bisher Berücksichtigung finden, um etwaige Schulformspezifika transparent zu adressieren.			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Keiner.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die verschiedenen Maßnahmen und Elemente zur Unterstützung und zum Umgang mit Digitalisierung sollten stärker in den Modulhandbüchern sichtbar gemacht und pointiert werden. (siehe auch Kriterium 205) Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die unterschiedlichen angebotenen Lehramtsformen konkreter als bisher berücksichtigt werden. (siehe auch Kriterium 205)			
219	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,			

	2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie in Kriterium 218 bereits dargestellt, sind die Rahmenbedingungen für Lehramtsstudiengänge angemessen über die Modellbetrachtung und die vorliegende Begutachtung adressiert. Bedenken bzgl. der hier geforderten Aspekte bestehen seitens der Gutachter*innen keine.

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

220	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein weiterbildender Studiengang zu prüfen.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

221	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen. Für die Zusammenarbeit der Universität Bonn mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung wird auf den Akkreditierungsbericht vom 01.10.2024 zum Modell der Lehrer*innenbildung verwiesen.

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

222	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine hochschulischen Kooperationen zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (vgl. § 16 StudakVO NRW)

223	Die Kriterien 203, 206, 207, 210, 212 sowie weitere ggf. situativ anzuwendende Kriterien können entfallen, sofern widersprechende nationale Vorgaben dem entgegenstehen. Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

224	Wird ein Joint Degree-Programm von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Degree zu prüfen.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20. Mai 2025.

Bonn, 23. Mai 2025

M. Hoch

Der Rektor

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch